

Reglement betreffend Aufnahme und Statuswechsel

Verabschiedet vom Vorstand der Cranio Suisse®
am 01.01.2015
Angepasst ans Abschlussreglement
am 05.03.2016

Reglement betreffend Aufnahme und Statuswechsel

(gültig ab 05.03.2016)

Teil I. Reglement zur Aufnahme von Mitgliedern

Dieses Reglement regelt die Aufnahme von folgenden Mitgliedern in den Verband Cranio Suisse®:

- A. Praktizierende (CP)
- B. Studierende (CS)
- C. Rat der Weisen
- D. Ausbildungsinstitute (AI)
- E. Ehrenmitglieder
- F. Gönner/Fördermitglieder

Alle Mitglieder von Cranio Suisse® verpflichten sich, die ethischen Richtlinien des Verbandes zu beachten.

A. Praktizierende

- I. Craniosacral Therapie Praktizierende (CP) sind natürliche Personen, welche eine Ausbildung in Craniosacral Therapie abgeschlossen haben, die den Voraussetzungen, wie sie in den Punkten II. III. oder IV. umschrieben sind, entspricht.

Sie unterliegen der Fortbildungspflicht.

Durch die Aufnahme in den Verband erlangen sie Stimm-, Antrags- und Wahlrecht und können die Vorteile für CPs in Anspruch nehmen.

- II. Als Praktizierende/Praktizierender wird auf Antrag in Cranio Suisse® aufgenommen, wer

- A) ein dem Abschlussreglement entsprechendes Diplom/Zertifikat und eine detaillierte Lehrgangsbestätigung eines Ausbildungsinstituts, das Mitglied von Cranio Suisse® ist, und einen Nachweis für mindestens 300 Stunden (à 60 Minuten) medizinisches Grundwissen vorlegt oder

- B) folgende Nachweise erbringt (1 Std. = 60 Minuten):

- a) mit schriftlicher, mündlicher und praktischer Prüfung abgeschlossene fachspezifische Ausbildung von mind. 300 Unterrichtsstunden
- b) 150 Stunden Ausbildung zu einem oder mehreren der folgenden Themenbereiche, mit einer Prüfung abgeschlossen:
 - i. Methodenspezifischer Fachunterricht Craniosacral Therapie
 - ii. Craniosacral Therapie spezifisches medizinisches Wissen
 - iii. Prozessbegleitung, Gesprächsführung, Kommunikation, Psychologie, Gesundheitsverständnis, Menschenbild, Ethik, Berufsidentität, Praxisführung (Tronc commun in Entsprechung zu den Anforderungen im Rahmen der Ausbildung zum Branchenzertifikat KomplementärTherapie, exklusive das medizinische Grundwissen im tronc commun)
 - iv. Erweiterung oder Vertiefung des medizinischen Grundwissens, inklusive Sicherheit von KlientInnen und TherapeutInnen
- c) Bestätigung über 150 Stunden Unterricht in medizinischem Grundwissen. Das erworbene Wissen wird vom Anbieter dieses Kurses nach dessen Abschluss

geprüft. Berufsabschlüsse mit gleichwertigen, geprüften Lerninhalten gemäss Tronc commun KomplementärTherapie der OdA KT werden angerechnet.

- d) Zwei Fallstudien
- e) 100 Behandlungsprotokolle von mindestens 10 Klientinnen/Klienten und total mindestens 100 Behandlungsstunden
- f) Bestätigung über 3 Feedbackbehandlungen
- g) 24 bestätigte Eigenerfahrungssitzungen bei mindestens drei verschiedenen CP der Cranio Suisse® oder von Praktizierenden mit einer Ausbildung, die dem Standard von Cranio Suisse® entspricht. Enthalten sein muss mindestens ein Zyklus von mindestens 8 Behandlungen. Am Ende ist eine zusammenfassende schriftliche Reflexion erforderlich.
- h) Bestätigung über mindestens 10 Stunden fachspezifische Supervision (Einzel- oder Gruppensupervision) bei von Cranio Suisse® registrierten Supervisorinnen und Supervisoren (entspricht den 10 Stunden Supervision in der METID)
- i) Bestätigung über 40 zusätzliche Stunden, davon:
 - 11 Stunden Intervision (entspricht den 11 Stunden Intervision in der METID)
 - 8 Stunden begleitetes Üben gemäss Art. 2.8 des Reglements zur Akkreditierung von KomplementärTherapie Ausbildungen der OdA KT
 - 21 frei wählbare Stunden gemäss Art. 2.8 des Reglements zur Akkreditierung von KomplementärTherapie Ausbildungen der OdA KT
- j) Diplomarbeit

Diese Nachweise können auch durch ein Äquivalent erbracht werden.

- III. Antragstellerinnen/Antragsteller, die ihre Ausbildung vor dem 6. Mai 2007 (Inkrafttreten des Abschlussreglements 2007) abgeschlossen haben, werden zu jenen Bedingungen (des SDVC, des UCVS oder des SBCT) aufgenommen, die am 1. März 2005 galten.
- IV. Antragstellerinnen/Antragsteller, die ihre Ausbildung vor der Gründung von Cranio Suisse® (11. Juni 2005) begonnen und bis spätestens 31. Dezember 2013 abgeschlossen haben, werden zu jenen Bedingungen (des SDVC, des UCVS oder des SBCT) aufgenommen, die am 1. März 2005 galten.
- V. Alle Antragstellenden (gemäss Punkt II, III und IV) haben zusätzlich als Voraussetzung für ihre Aufnahme nachzuweisen, dass seit dem auf das Abschlussdatum der Ausbildung folgende Quartal eine den Fortbildungsrichtlinien von Cranio Suisse® entsprechende Fortbildung absolviert wurde.
- VI. Der Nachweis zu II.A. oder II.B.b) und c) über 300 Stunden medizinisches Grundwissen muss mindestens 150 Stunden enthalten, die gesamthaft geprüft und in angemessenem Verhältnis aus den folgenden Fächern zusammengesetzt sind:
 - a. Anatomie/Physiologie
 - b. Pathologie
 - c. Hygiene/Notfallmassnahmen
 - d. Psychologie/Psychosomatik
 - e. medizinische Anamnese und Diagnostik

Das erworbene Wissen wird vom Anbieter dieses Kurses nach dessen Abschluss geprüft. Berufsabschlüsse mit gleichwertigen, geprüften Lerninhalten gemäss Tronc commun KomplementärTherapie der OdA KT werden angerechnet.

Die weiteren 150 Stunden Ausbildung, die ebenfalls geprüft sein müssen, können in einem oder mehreren der folgenden Themenbereiche erfolgen:

- Methodenspezifischer Fachunterricht Craniosacral Therapie
- Craniosacral Therapie spezifisches medizinisches Wissen

- Prozessbegleitung, Gesprächsführung, Kommunikation, Psychologie, Gesundheitsverständnis, Menschenbild, Ethik, Berufsidentität, Praxisführung (Tronc commun in Entsprechung zu den Anforderungen im Rahmen der Ausbildung zum Branchenzertifikat KomplementärTherapie, exklusive das medizinische Grundwissen im Tronc commun)
 - Erweiterung oder Vertiefung des medizinischen Grundwissens, inklusive Sicherheit von KlientInnen und TherapeutInnen
- VII. Die Nachweise zu II.B.c, d und i können vom Ausbildungsinstitut ausgestellt werden oder kostenpflichtig durch eine von Cranio Suisse® zugeteilte Supervisorin oder einen zugeteilten Supervisor.
- VIII. Die Nachweise zu II.B.e-h erfordern die Unterschrift der Behandlerin/des Behandlers (II.B.f), der Supervisorin/des Supervisors (II.B.e. und g) oder der Kollegin/des Kollegen (II.B.h).
- IX. Für die Aufnahme ist ein unterschriebenes Aufnahmeformular (aktuelle Version auf der Homepage) einzureichen.
- X. Vorgaben für die Ausgestaltung von Diplomarbeiten und Fallstudien können den jeweils geltenden Ausführungsbestimmungen zum Abschlussreglement von Cranio Suisse® entnommen werden (ebenfalls auf der Homepage).
- XI. Praktizierende Mitglieder (CP) von Cranio Suisse® bestätigen in ihrem Aufnahmeformular, dass sie ihrer Melde- bzw. Registrierungspflicht je nach kantonalen Bestimmungen nachkommen, eine Berufshaftpflichtversicherung für die Ausübung der Craniosacral Therapie abgeschlossen haben und ihrer AHV-Pflicht nachkommen.

B. Studierende

- I. Craniosacral Therapie Studierende (CS) sind natürliche Personen, die in einer Ausbildung in Craniosacral Therapie stehen, welche den Voraussetzungen entspricht, wie sie in Punkt A. II. oder bis zum 31. Dezember 2013 in Punkt A. IV. umschrieben sind.

Durch die Aufnahme in den Verband erlangen sie Stimm-, Antrags- und Wahlrecht und können die Vorteile für studierende Mitglieder in Anspruch nehmen.

- II. Studierende werden auf Antrag in Cranio Suisse® aufgenommen. Für die Aufnahme ist ein unterschriebenes Aufnahmeformular (siehe Homepage) einzureichen.
- III. Craniosacral Therapie Studierende an Ausbildungsinstituten, welche nicht Mitglied in Cranio Suisse® sind, können als CS in den Verband aufgenommen werden. Für eine spätere Aufnahme als Praktizierende gelten allerdings unabhängig davon die jeweils aktuellen Bestimmungen des Abschlussreglements.
- IV. Mit dem Status als Craniosacral Studierende verbindet sich keinerlei Vorentscheid über eine spätere Aufnahme als Craniosacral Praktizierende/r in den Verband Cranio Suisse®.

C. Rat der Weisen

Aktiv- oder Passivmitglieder, die das 64. Altersjahr vollendet haben und nicht mehr praktizieren, können Mitglied im Rat der Weisen werden. Sie können beim Vorstand den Wechsel in die Kategorie des Rats der Weisen beantragen.

Mitglieder des Rats der Weisen haben Stimm-, Antrags- und aktives Wahlrecht.

D. Ausbildungsinstitute

- I. Ausbildungsinstitute sind juristische Personen, die eine Ausbildung anbieten, welche den Voraussetzungen, wie sie in Punkt A. II. umschrieben sind, entspricht.

Durch die Aufnahme in den Verband erlangen sie das Stimm-, Antrags- und aktive Wahlrecht und können die Vorteile für Ausbildungsinstitute in Anspruch nehmen.

- II. Als Ausbildungsinstitut wird auf Antrag in Cranio Suisse® aufgenommen, wer
- eine Ausbildung gemäss aktueller von der OdA KT zugelassener Methodenidentifikation/METID und aktuellem Abschlussreglement von Cranio Suisse® anbietet,
 - ein Ausbildungs-Curriculum und eine Prüfungsordnung hat, welche mit den Qualitätsstandards von Cranio Suisse® übereinstimmen,
 - sich an den Lehrenden-Bedingungen von Cranio Suisse® orientiert,
 - sich verpflichtet, verbindlich an den Sitzungen der Schulkommission teilzunehmen, um dort gemeinsam mit anderen Ausbildungsinstituten sie betreffende Fragen zu besprechen,
 - den Beruf KomplementärTherapeutin/ KomplementärTherapeut gemäss OdA KT in der Ausbildung berücksichtigt.
- III. Ausbildungsinstitute, die an einer Mitgliedschaft interessiert sind, reichen folgende Unterlagen ein:
- Dokumentation des Ausbildungsinstitutes von der Gründung bis zum Datum der Antragstellung

- Übersicht über alle unterrichteten Fächer/Richtungen/Themen
- Beschreibung der Ziele und Lernziele des Institutes
- Curriculum der Craniosacral Therapie Ausbildung, unter anderem mit Angaben über
 - die Zusammensetzung der fachspezifischen Unterrichtsstunden,
 - die Zusammensetzung der praktischen Ausbildung (unter anderem betreffend Fallstudien, Behandlungsprotokolle, Abschlussarbeit, Eigenerfahrungssitzungen, fachspezifische Supervision, Intervention, Feedbackbehandlungen),
 - den zeitlichen Rahmen der Ausbildung und ihre Strukturierung,
- Namen und Ausbildungsnachweise aller Lehrkräfte
- Aufnahmebedingungen für Studierende
- Nachweise für geeignete Räumlichkeiten
- Prüfungsreglement

E. Gönner/Fördermitglieder

- I. Gönner bzw. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die an der Craniosacral Therapie interessiert sind und diese unterstützen und fördern wollen.
- II. Gönner und Fördermitglieder können auf schriftlichen Antrag in Cranio Suisse® aufgenommen werden.
- III. Gönner und Fördermitglieder können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen und erhalten die Verbandsinformationen, geniessen aber weder Stimm-, noch Antrags- oder Wahlrecht.

F. Ehrenmitglieder

- I. Als Ehrenmitglied kann durch Entscheid der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich durch besondere Verdienste für die Cranio Suisse® ausgezeichnet hat.
- II. Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen und erhalten die Verbandsinformationen, geniessen aber weder Stimm-, noch Antrags- oder Wahlrecht.

Teil II. Reglement betreffend Statuswechsel

Dieses Reglement regelt die Passivmitgliedschaft.

Es gibt keine Möglichkeit als Passivmitglied in Cranio Suisse® einzutreten.

Praktizierende (CP) und Studierende (CS) haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Wechsel in den Passivstatus zu stellen.

- I. Praktizierende (CP) und Studierende (CS), die dem Berufsverband verbunden sind, aber aus einem schwerwiegenden Grund vorübergehend nicht in der Lage sind, die vollumfängliche, aktive Mitgliedschaft wahrzunehmen, können auf Antrag bis zum Wegfall des schwerwiegenden Grundes in den Passivstatus versetzt werden.
- II. Schwerwiegende Gründe sind unter anderen schwere Krankheit, längerer Auslandsaufenthalt oder Schwangerschaft.
- III. Durch einen Wechsel in den Passivstatus wird das Mitglied nicht mehr auf der Therapeutenliste aufgeführt.
- IV. Passivmitglieder können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen und erhalten die Verbandsinformationen, geniessen aber weder Stimm-, noch Antrags- oder Wahlrecht.
- V. Mit dem Wegfall des schwerwiegenden Grundes lebt die Mitgliedschaft als CP bzw. CS ohne weiteres Zutun wieder auf. Das Mitglied ist verpflichtet, den Wegfall des schwerwiegenden Grundes umgehend dem Verband zu melden.
- VI. Sofern keine Befreiung von der Fortbildungspflicht vereinbart wurde, sind zu diesem Zeitpunkt jene Fortbildungen nachzuweisen, welche während der Zeit als Passivmitglied gemäss Fortbildungsreglement angefallen sind.

Teil III. Aufnahmegebühren, Verfahrenskosten, Mitgliedschaftsbeiträge

Die Kosten sind im Dokument „Aufnahmegebühren, Verfahrenskosten, Mitgliedschaftsbeiträge“ geregelt.